

Ertragsteuerrecht 2018

Michael Daumke

25.10.2018

1. Aktuelle Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2018

Jahressteuergesetz 2018

Gesetzentwurf zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

- Ab Januar 2019 sollen alle Betreiber elektronischer Marktplätze dazu verpflichtet werden, bestimmte **Daten der Verkäufer zu erfassen**, um eine Prüfung der Steuerbehörden zu ermöglichen.
- Für nicht entrichtete Umsatzsteuer aus dem Handel über ihre Plattform sollen sie künftig in **Haftung** genommen werden.

2. Jahressteuergesetz 2018 (2)

Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge: Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Privatnutzung von künftig angeschafften Firmenwagen (Besteuerung des geldwerten Vorteils)

Für nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 angeschaffte oder geleaste Firmenwagen

In anderen Fällen ist der Bruttolistenpreis pauschal um die darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem bzw. Brennstoffzellensystem zu mindern (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 1 oder Satz 3 Nr. 1 EStG – neu –)

2. Jahressteuergesetz 2018 (3)

Altersvorsorgebeiträge

- Beiträge des Arbeitnehmers und des ausgeschiedenen Arbeitnehmers, die dieser im Fall der zunächst durch **Entgeltumwandlung** finanzierten und steuerlich geförderten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des § 1a Abs. 4 Betriebsrentengesetz und § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Betriebsrentengesetz selbst erbringt, gehören zu den Altersvorsorgebeiträgen im Rahmen der sog. **Riester-Rente**.

Ergänzung von § 82 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG

2. Jahressteuergesetz 2018 (4)

Übertragungen von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über

- einen Pensionsfonds,
- eine Pensionskasse oder
- ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung)

durchgeführt werden, auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in dieser Form

sind steuerfrei und stellen **keine schädliche Verwendung** des geförderten Vermögens dar.

Ohne die Ergänzung müsste im Zeitpunkt der Übertragung eine Rückzahlung der bisher gewährten Förderung erfolgen.

2. Jahressteuergesetz 2018 (5)

Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung:

- „Verzichtserklärung des Arbeitnehmers auf die Steuerfreiheit“ nicht mehr erforderlich.

Bislang mussten Arbeitnehmer bei der Direktversicherung auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG verzichten, damit der Arbeitgeber die Beiträge nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuern kann.

2. Jahressteuergesetz 2018 (6)

Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften: Verfassungskonforme Regelung

- Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird § 8c Satz 1 KStG a.F. (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) für den Zeitraum 2008 bis 2015 ersatzlos aufgehoben.
- § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG ist erst auf schädliche Beteiligungserwerbe anzuwenden, die **nach dem 31.12.2015** stattgefunden haben.

2. Jahressteuergesetz 2018 (6 - 2)

Rückwirkende Anwendung der Sanierungsklausel

- Laut dem EuGH-Urteil vom 28.6.2017, Rs. C-203/16 P, ist die Sanierungsklausel beim Beteiligungserwerb ist keine (verbotene) Beihilfe.
- Daher soll die Regelung des § 8c Abs. 1a KStG wieder rückwirkend zur Anwendung gelangen.

2. Jahressteuergesetz 2018 (7)

Die bislang im Umsatzsteuerrecht getroffene
**Unterscheidung zwischen Wertgutscheinen und
Warengutscheinen soll abgeschafft werden.**

Siehe unter X. Umsatzsteuer Nr. 17

2. Jahressteuergesetz 2018 (8)

Elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer: Einführung eines Schwellenwerts von 10.000 €

Werden Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Wege sonstige Leistungen an Nichtunternehmer erbracht, sind diese seit 1.1.2015 (gemäß § 3a Abs. 5 UStG) vom leistenden Unternehmer dort zu versteuern, wo der Leistungsempfänger ansässig ist.

- Diese Regelung soll künftig nur noch gelten, wenn ein **Schwellenwert** von 10.000 € (netto) überschritten wird.
- Der leistende Unternehmer kann jedoch auch auf die **Anwendung dieser Umsatzschwelle verzichten**.

3. Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

- Betreiber von elektronischen Marktplätzen werden verpflichtet, **Angaben** von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, **aufzuzeichnen** (u.a. Name, vollständige Anschrift, Steuernummer, Versand- und Lieferadresse, Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes).
- Geregelt wird zudem die **Haftung des Betreibers** eines elektronischen Marktplatzes für die entstandene und nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist.

4. Steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Sonderabschreibung für den Neubau von Wohnungen (§ 7 b EStG – neu)

- 5 % vier Jahre
- Baukosten höchstens 3.000 EURO
- Bemessungsgrundlage höchstens 2.000 EURO
- Bauantrag nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022
- Steuervorteil des Unternehmens höchstens 200.000 EURO
- 10 Jahre Vermietung

5. Eltern und Vereine

Gesetzesinitiativen für Eltern und Vereine

- Im Finanzausschuss des Bundesrates wurden am 06.09.2018 zwei Bremer Initiativen beschlossen.
- Einstimmig haben sich die Finanzminister von Bund und Ländern für eine Erhöhung des Steuerfreibetrags für Vereine von 35.000 Euro auf 45.000 Euro ausgesprochen.
- Ebenfalls einstimmig wird der ELFE-Antrag (Einfach Leistungen für Eltern), der frischgebackenen Eltern Behördengänge ersparen und das Leben leichter machen soll, unterstützt.

6. Familienentlastungsgesetz

Stellungnahme zum Familienentlastungsgesetz
(Bundesrat)

- In seiner am 21.09.2018 beschlossenen Stellungnahme begrüßt der Bundesrat ausdrücklich die vorgesehene Kindergelderhöhung und die Anhebung des Kinderfreibetrags.
- Zugleich weist er darauf hin, dass die Länder mehr als 55 Prozent der mit dem Familienentlastungsgesetz verbundenen Leistungen tragen.

7. Verzinsung

Anpassung der Verzinsung

- Hessen hat am 21.09.2018 einen Gesetzesantrag zur Anpassung der Verzinsung nach der AO in den Bundesrat eingebracht.
- Dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verzinsung nach der Abgabenordnung nach soll der Zinssatz von einem halben Prozent auf ein viertel Prozent je vollen Monat gesenkt werden (BR-Drucks. 396/18, 397/18).

8. Grunderwerbsteuer

Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer

- Die Bundesländer sollen die Möglichkeit erhalten, bei der Grunderwerbsteuer einen Freibetrag einzuführen.
- Damit soll besonders jungen Familien die Finanzierung eines Wohnungs- oder Hauskaufs erleichtert werden.
- Dies fordert die FDP-Fraktion in einem Antrag (BT-Drucks. 19/4536).
- Für die Möglichkeit, den Freibetrag einzuführen, soll das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Grundgesetzes genutzt werden.

9. Abgeltungsteuer

Anfrage zur Abschaffung der Abgeltungsteuer

- Um die im Koalitionsvertrag angekündigte Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinseinkünfte geht es in einer Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drucks. 19/4226). Die Bundesregierung soll angeben, welcher Zeitplan verfolgt wird und wie sie dafür sorgen will, dass es nicht zu Abgrenzungsproblemen hinsichtlich der Behandlung von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen kommt.

10. Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr ab dem 01.01.2018

- Nach § 52a Abs. 3 FGO mit Gültigkeit ab dem 01.01.2018 wird dem Schriftformerfordernis bei elektronisch übermittelten Dokumenten genügt, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde.
- Steuerberater, die weder über ein De-Mail-Konto noch über das beA verfügen, können dem Schriftformerfordernis bei der Einreichung elektronischer Dokumente nur durch die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gerecht werden.
- Ihnen bleibt aber auch zukünftig ab dem 01.01.2018 die praktische und einfache Möglichkeit, mittels Fax und Computerfax Klagen zu erheben und Prozesserkklärungen einzureichen.
- **Erst ab 2022 besteht für Steuerberater eine Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 52d Satz 2 FGO), wenn für sie ein sicherer Übermittlungsweg vergleichbar dem beA zur Verfügung steht.**

11. Anzeigepflicht für grenzüberschreitende und nationale Steuergestaltungsmodelle

**Anzeigepflicht für grenzüberschreitende und nationale Steuergestaltungsmodelle:
EU-Richtlinie in Kraft getreten**

Finanzministerkonferenz einig über nationale Meldepflicht

- Am 25.05.2018 haben die Wirtschafts- und Finanzminister im ECOFIN-Rat die EU-Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen formal verabschiedet. Am 05.06.2018 wurde die Richtlinie im ABIEG veröffentlicht. Damit ist sie am 25.06.2018 (= 20 Tage nach Veröffentlichung) in Kraft getreten.
- Nahezu zeitgleich hat sich am 21.06.2018 die Landesfinanzministerkonferenz mit deutlicher Mehrheit für die Einführung einer Meldepflicht von nationalen Steuergestaltungsmodellen ausgesprochen.
- Nahezu zeitgleich hat sich am 21.06.2018 die Landesfinanzministerkonferenz mit deutlicher Mehrheit für die Einführung einer Meldepflicht von nationalen Steuergestaltungsmodellen ausgesprochen.

II. EINKOMMENSTEUER

1. § 35 a EStG

Keine begünstigte Handwerkerleistung bei Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung

- Der räumlich-funktionale Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen ist nicht gegeben. Denn im Unterschied zum Hausanschluss kommt der Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes nicht nur einzelnen Grundstückseigentümern, sondern vielmehr allen Nutzern des Versorgungsnetzes zugute. Er wird damit nicht „im Haushalt“ erbracht.

BFH-Urteil vom 21.02.2018, VI R 18/16

2. § 35a EStG

Die nachträgliche Verputzung eines Gebäudes fällt unter § 35a Abs. 3 EStG.

- Auch wenn diese erst kurz nach der Fertigstellung erfolgt.
- Der Verweis im BMF-Schreiben auf H 7.4 EStH führt dazu, dass Arbeiten nach § 35a EStG begünstigt sind, die im Anschluss an die Fertigstellung (nach Bezugsfertigkeit) durchgeführt werden.
- Das gilt für den nachträglichen Außenputz, letzte Maler- und Tapezierarbeiten oder die Errichtung eines Carports.

Kein Urteil: Hauptsachenerledigung

3. § 3 Nr. 44 EStG

**Verfügung betr. Steuerfreiheit von Stipendien
nach § 3 Nr. 44 EStG**

OFD Frankfurt S 2121 A – 013 – St 213

Vom 23. Juli 2018

4. § 23 EStG

Keine Spekulationsteuer auf häusliches Arbeitszimmer

- Der Gewinn aus der Veräußerung von selbstgenutztem Wohneigentum innerhalb der Spekulationsfrist ist in vollem Umfang steuerfrei, selbst wenn zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden.

FG Köln, Urteil vom 20.03.2018 – 8 K 1160/15

5. Vermietung eines Homeoffices an Arbeitgeber

Vermietet der Arbeitnehmer in seinem Wohnhaus gelegene Räumlichkeiten an seinen Arbeitgeber für dessen betriebliche Zwecke, handelt es sich um eine gewerbliche Vermietung, bei der die Einkünfteerzielungsabsicht objektbezogen festzustellen ist.

Keine Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht

Entgegen BMF-Schreiben vom 13.12.2005,
BStBl. I 2006 S. 4

BFH, Urteil vom 17.04.2018 – IX R 9/17

6. Zurückbehalt wesentlicher Betriebsgrundlage bei Einbringung – Betriebsaufspaltung

- Eine nach § 20 UmwStG 2002 begünstigte Buchwerteinbringung setzt voraus, dass auf den übernehmenden Rechtsträger alle Wirtschaftsgüter übertragen werden, die im Einbringungszeitpunkt zu den funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des betreffenden Betriebs gehören.

BFH, Urteil vom 29.11.2017 – I R 7/16

7. Kein Betrieb gewerblicher Art durch Beteiligung an gewerblich geprägter PersGes.

Die Beteiligung einer Stadt an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden PersGes. ist nicht per se ein Betrieb gewerblicher Art.

BFH, Urteil vom 29.11.2017 – I R 83/15

8. Berücksichtigung von Fondsetablierungskosten als Betriebsausgaben

- Fondsetablierungskosten sind seit dem Inkrafttreten des § 15b EStG im Jahr 2005 als Betriebsausgaben abziehbar. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Steuerstundungsmodell i.S.d. § 15b Abs. 2 EStG vorliegt.
- Die auf § 42 AO gestützte Rspr. zur Berücksichtigung von Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten findet ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr.

BFH, Urteil vom 26.04.2018 – IV R 33/15

9. Abzugsfähigkeit privater Forderungsverluste

Ablehnung der BFH-Rspr. zur Abzugsfähigkeit privater Forderungsverluste

- Ein – hier mit rund 5% beteiligter – Aktionär, bei dem der Ausfall eines der AG gewährten verzinslichen Gesellschafterdarlehens nicht Teil des Veräußerungsverlustes i.S.d. § 17 EStG ist, kann den Forderungsausfall auch nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG abziehen.

entgegen BFH vom 24.10.2017 – VIII R 13/15, DB 2017 S. 3035

- Für vor dem 01.01.2009 entstandene Forderungen folgt die Nichtabzugsfähigkeit auch aus der Übergangsvorschrift des § 52 Abs. 28 Satz 16 Hs. 1 EStG.

FG Hessen, Urteil vom 12.04.2018 – 9 K 1053/15

10. Außerordentliche Einkünfte aufgrund einer Abfindungszahlung

- Bei der Zahlung einer Abfindung ist die Feststellung, dass der Arbeitnehmer bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Druck stand, für die Qualifizierung der Entschädigungszahlung als außerordentliche Einkünfte in der Regel nicht erforderlich.

BFH, Urteil vom 13.03.2018 – IX R 16/17

11. Kein Verlustausgleich bei echten (ungedeckten) Daytrading-Geschäften

Verluste aus sog. echten (ungedeckten) Daytrading-Geschäften fallen unter die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG und führen nicht zur Verminderung der körperschaftsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage.

BFH, Urteil vom 21.02.2018 – I R 60/16

12. Abfärbung

Keine Abfärbung bei negativen gewerblichen Einkünften

- Die Abfärbewirkung gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 EStG greift nicht, wenn nur negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden, sodass eine Umqualifizierung vermögensverwaltender Einkünfte nicht möglich ist.

BFH, Urteil vom 12.04.2018 – IV R 5/15

13. Verlustberücksichtigung bei Aktienveräußerung

Die steuerliche Berücksichtigung eines Verlusts aus der Veräußerung von Aktien hängt nicht von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten ab.

Dies gilt dies unabhängig von der Höhe der Gegenleistung und der anfallenden Veräußerungskosten.

Gegen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 IV C 1-S 2252/08/10004, BStBl I 2016, 85).

BFH-Urteil vom 12.06.2018 VIII R 32/16

14. Fehlgeschlagene Vereinbarungen geschiedener Eheleute rechtfertigen keinen Erlass von Steuern

Vereinbaren geschiedene Eheleute, dass der Unterhaltleistende seine Zahlungen als Sonderausgaben abziehen kann, die Empfängerin diese versteuert und ihr die hierauf entfallende Steuer vom Leistenden erstattet wird, ist die Steuer nicht zu erlassen, wenn der Unterhaltleistende Steuern nicht erstattet.

Finanzgerichts Baden-Württemberg ,
Urteil vom 26. April 2017 (Az. 4 K 202/16):

15. Sofortbonus“ der Krankenkasse mindert Sonderausgabenabzug

- Bonuszahlungen der Krankenkasse mindern den Sonderausgabenabzug nicht, wenn der „Bonus“ als Erstattung gesundheitsbezogener Aufwendungen ausgestaltet ist.
- Anders sieht es bei einem „Sofortbonus“ oder „Vorsorgebonus“ aus, dem keine entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen. Dieser mindert den Abzug als Sonderausgaben.

FG Münster, Urteil vom 13.06.2018, Az. 7 K 1392/17 E).

16. Bewirtung von Busfahrern durch Raststätten

- Die Aufwendungen für die Bewirtung der Busfahrer sind weder nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG a.F. um 20 % zu kürzen noch nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 i.V.m. § 299 StGB a.F. vom Abzug ausgeschlossen.
- Das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG a.F. gilt nicht, wenn und soweit die Bewirtung **Gegenstand eines Austauschverhältnisses im Sinne eines Leistungsaustausches** ist (BFH, Urteil vom 17.07.2013 - X R 37/10).
- Die Busfahrer haben die Speisen und Getränke als Gegenleistung dafür erhalten, dass sie die Raststätten des Klägers mit ihrem Bus angefahren und dem Kläger damit eine Vielzahl von potentiellen Kunden zugeführt haben.

BFH, Urteil vom 26.04.2018 - X R 24/17

17. Sachzuwendungen nach § 37b EStG (BMF)

Das BMF hat sein Schreiben zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG geändert.

- **Rdnr. 9e:**
Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen sowie Prämien aus (Neu)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen führen beim Empfänger nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen und fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 37b Absatz 1 EStG.

BMF, Schreiben v. 28.06.2018 - IV C 6 - S 2297-b/14/10001

18. Spenden an eine in der EU belegene Kirche (BFH)

- Das Ansehen Deutschlands kann gemäß § 10b Abs. 1 Satz 6 EStG gefördert werden, wenn im Kernbereich der religiösen Tätigkeit einer ausländischen Kirche ein gemeinnütziges Engagement erkennbar wird, das Deutschland mittelbar zuzurechnen ist.
- Der BFH hat die Sache an das FG zurückverwiesen, damit es die versäumten Feststellungen zu der Frage nachholt, ob es sich bei der Spendenempfängerin um eine juristische Person des öffentlichen Rechts gem. § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG handelt.

BFH, Urteil vom 22.03.2018 - X R 5/16

III. BILANZSTEUERRECHT

1. Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung

- In der Regel sind bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt zu verbuchen (vgl. Tz. 55 des BMF-Schreibens vom 14.11.2014, BStBl. I 2014, 1450, zu den GoBD). Das gilt gleichermaßen für nicht steuerbare, steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze, die getrennt aufzuzeichnen sind und die ohne genügende Kennzeichnung gegen die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung verstoßen.
- Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch stellt einen formellen Mangel dar, ist aber „heilbar“ und bleibt dann ohne Konsequenzen.

2. Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung

- Unternehmen mit **Bargeldeinnahmen** nutzen in der Regel der Buchführung vorgelagerte Systeme, wie z.B. Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, PC-Kassensysteme und Taxameter.
- Diese Systeme unterliegen denselben **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten** wie die eigentlichen Buchführungssysteme.

**Anwendung neuer gesetzlicher Anforderungen
gemäß OFD-Merkblatt vom 26.7.2018**

Neue Vorschrift	Anwendung ab	Ausnahmen
§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO: Einzelaufzeichnungspflicht	29.12.2016	Verkauf von Waren/Erbringen von Dienstleistungen an eine Vielzahl nicht bekannter Personen
§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO: Tägliche Aufzeichnungen	29.12.2016	
§ 146a Abs. 1 AO: Technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Registrierkassen	01.01.2020 bzw. 01.01.2023	Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden <u>und</u> nicht aufrüstbar sind, dürfen bis 31.12.2022 genutzt werden. Voraussetzung: Die Kasse muss dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 entsprechen.
§ 146a Abs. 2 AO: Belegausgabepflicht	01.01.2020 Daumke	Auf Antrag (§ 148 AO) Befreiung möglich

Anwendung neuer gesetzlicher Anforderungen gemäß OFD-Merkblatt vom 26.7.2018

Neue Vorschrift	Anwendung ab	Ausnahmen
§ 146a Abs. 4 AO: Mitteilungspflicht	01.01.2020	Datenübermittlung über einheitliche digitale Schnittstelle erst ab 01.01.2020 Datenzugriff ab 01.01.2018 möglich
§ 146b AO: Kassen- Nachschau	01.01.2018	
§ 379 AO: Sanktionen bei Verstößen	01.01.2020	

2. Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung (4)

- Mit **Standardsoftware** (z.B. Office-Programmen) erstellte Tabellen entsprechen gemäß ausdrücklichem Hinweis im Merkblatt nicht dem Grundsatz der **Unveränderbarkeit**. Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung nicht möglich ist oder mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet wird.
- Bei **elektronischer Kassenführung** muss das Unternehmen selbst dafür sorgen, dass die Einzeldaten mit allen Strukturinformationen in der Kasse nicht nur gespeichert, sondern auch exportiert und in einem für das Finanzamt lesbaren Format zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt auch für Daten, die sich bei Dritten befinden (z.B. Rechenzentrum, Cloud).

3. Hallenboden als Betriebsvorrichtung

- Der Hallenboden ist ein sog. „doppelfunktionales Bauteil“, welches immer dem Gebäude zuzurechnen sei.
- Die Doppelfunktionalität des Bodens ergibt sich daraus, dass er das Gebäude **nach unten vor Witterungseinflüssen abschließt**.
- Etwas anderes würde sich ergeben, wenn auf einem vorgegebenen Fundament ein **Spezialfußboden** verlegt wird, der ausschließlich der betrieblichen Nutzung dient. Ein Beispiel hierfür wäre der Spezialbodenbelag einer Tennishalle. In einem solchen Fall ist das Gebäude auch ohne den Spezialbelag gegen Witterungseinflüsse geschützt, so dass keine Doppelfunktionalität vorliegt.
- Gleiches gilt z.B. bei Fundamenten: **Einzelfundamente für bestimmte Maschinen** stellen eine Betriebsvorrichtung dar, während eine allgemeine Fundamentverstärkung dem Gebäude zugerechnet wird.

FG Düsseldorf, Urteil vom 05.10.2018

4. § 6b-Rücklage

Reinvestitionsrücklage

Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

- Finanzbehörde Hamburg, Verfügung vom 20.06.2018, O 1000-2018/001-52

§ 6b Abs. 2a EStG

Regelung des § 6b Abs. 2a EStG i.V.m. BMF-Schreiben vom 7.3.2018 (IV C 6 – S 2139/17/10001 :001)

- § 6b Abs. 2a EStG räumt dem Steuerpflichtigen, der ein Wirtschaftsgut im Sinne von § 6b Abs. 1 Satz 1 EStG veräußert und ein **Reinvestitionswirtschaftsgut** im Sinne von § 6b Abs. 1 Satz 2 EStG anschafft oder herstellt, das dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen **in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat** zuzuordnen ist, ein Wahlrecht auf **Steuerstundung** ein:
- Auf **Antrag** kann die auf diesen Veräußerungsgewinn angefallene und festgesetzte Steuer in fünf gleichen Raten entrichtet werden.

**Veräußerung bestimmter
Anlagegüter:**

- Grund und Boden
- Aufwuchs auf Grund und Boden
- Gebäude
- Binnenschiffe

**(Behaltensfrist:
sechs Jahre)**

Im Wirtschaftsjahr der Veräußerung
oder im vorangegangenen
Wirtschaftsjahr oder in den
folgenden vier (z.T. sechs)

**Wirtschaftsjahren neu angeschaffte
oder hergestellte Anlagegüter:**

- Grund und Boden
- Aufwuchs auf Grund und Boden
- Gebäude
- Binnenschiffe

Übertragung der Veräußerungsgewinne:

- a) im Jahr der Veräußerung oder
- b) **Rücklagenbildung** (Voraussetzungen
des § 6b Abs. 4 EStG beachten!)

5. Bilanzierung von Kryptowährungen nach HGB

- Sachanlagen liegen mangels physischer Substanz offensichtlich nicht vor.
- Damit bleibt, von etwaigen Ausnahmefällen der Zuordnung zum Vorratsvermögen abgesehen, die Einordnung virtueller Währungen als immaterielle Vermögensgegenstände. Darunter fallen nichtfinanzielle Vermögensgegenstände ohne bedeutende physische Substanz (DRS 24.8).
- Kryptowährungen haben keine physische Substanz und sind nach hier vertretener Auffassung auch kein Zahlungsmittel, also kein monetärer Vermögenswert. Je nach Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen ergibt sich danach eine Bewertung zum gemilderten oder strengen Niederstwertprinzip (§ 253, Abs. 3, 4 HGB).

6. § 4 Abs. 4a

Abzugsverbot für Schuldzinsen: Begrenzung auf Entnahmenüberschuss

- Beim Abzugsverbot für betrieblich veranlasste Schuldzinsen ist die Bemessungsgrundlage auf den periodenübergreifenden Entnahmenüberschuss zu begrenzen.

BFH-Urteil vom 14.03.2018 X R 17/16

7. Kein Wechsel der AfA Methode

Kein Wechsel der AfA-Methode bei der Gebäudeabschreibung

- Ein Wechsel von der degressiven AfA gem. § 7 Abs. 5 EStG zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG ist nicht möglich.

BFH, Urteil vom 29.05.2018 – IX R 33/16

8. Investitionsabzugsbetrag und Sonder-AfA

Investitionsabzugsbetrag und Sonder-AfA auch für beim (ausländischen) Auftragnehmer gelagerte Werkzeuge

- Der Einsatz und die zwischenzeitliche Lagerung von Werkzeugen des Anlagevermögens bei einem (ausländischen) Auftragnehmer ist bei funktionaler Betrachtung der einzigen inländischen Betriebsstätte zuzuordnen und steht daher der Gewährung des Investitionsabzugsbetrags und der Sonder-AfA nicht entgegen, wenn die tatsächliche Gewalt über das Wirtschaftsgut regelmäßig innerhalb kurzer Frist wiedererlangt werden kann und damit im Einflussbereich des Betriebs verbleibt.

FG Niedersachsen, Gerichtsbescheid vom 15.05.2018 – 3 K 74/18

9. Sonderbetriebsvermögen

- **Wertpapiere sind kein Sonderbetriebsvermögen einer gewerblich tätigen PersGes.**
- Wertpapiere, die der Absicherung betrieblicher Darlehen dienen, sind nicht notwendiges (Sonder-)Betriebsvermögen.
- Zum gewillkürten Sonderbetriebsvermögen gehören sie nur, wenn der Widmungsakt eindeutig und unumkehrbar ist. Das ist bei einer jederzeit veränderbaren EDV-gestützten Buchführung nicht der Fall, wenn diese ohne Dokumentation veränderbar ist. Eine Möglichkeit einer eindeutigen Dokumentation sieht das FG in der Festschreibung der Buchung.

FG Köln, Urteil vom 26.04.2018 – 1 K 1896/17

10. § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG

Buchwertübertragung eines Mitunternehmeranteils trotz gleichzeitiger Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen

- Der Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG steht es nicht entgegen, wenn taggleich mit der unentgeltlichen Übertragung des Mitunternehmeranteils an der Besitzgesellschaft ein zum Sonderbetriebsvermögen gehörender Geschäftsanteil an der Betriebsgesellschaft veräußert wird.
- FG Düsseldorf, Urteil vom 19.04.2018 – 15 K 1187/17 F

11. Publizitätspflicht für Unternehmen

Seit 2016 nicht mehr zulässig ist die von Unternehmen in der Vergangenheit gern genutzte Möglichkeit, die relevanten formalen Offenlegungserfordernisse durch das Einreichen einer sog. „**Nullbilanz**“ – einer lediglich aus Nullen bestehenden Bilanz – zu erfüllen.

Diese fiel mit der Neuregelung des § 325 HGB im Rahmen des BilRUG ab 2016 weg. Dennoch wurden auch in **2017** wieder **2.136 Nullbilanzen** beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht, welche nach Prüfung der Rechtsgrundlage der Publizitätspflicht jedoch „lediglich“ zu 598 Bußgeldverfahren geführt haben.

III. IMMOBILIENSTEUERRECHT

1. Ortsübliche Marktmiete bei der Überlassung möblierter Wohnungen

- Bei der Vermietung möblierter oder teilmöblierter Wohnungen kann es zur Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete erforderlich sein, einen Zuschlag für die Möblierung zu berücksichtigen.
- Ein solcher Möblierungszuschlag ist dann zu berücksichtigen, wenn er sich aus einem örtlichen Mietspiegel oder aus am Markt realisierbaren Zuschlägen ermitteln lässt.
- Eine Ermittlung in anderer Weise kommt nicht in Betracht.

BFH-Urteil vom 06.02.2018 IX R 14/17

2. Veräußerung eines wohnrechtsbelasteten Grundstücks

- Wird ein Grundstück unter Wohnrechtsvorbehalt übertragen und veräußert der neue Eigentümer das Grundstück innerhalb der 10-jährigen Veräußerungsfrist des § 23 EStG, entfällt die Veräußerungsgewinnbesteuerung nicht wegen vorheriger Nutzung zu eigenen Wohnzwecken.
- Eigene Wohnzwecke setzen die **persönliche Nutzung als rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer** voraus. Hieran fehlt es, wenn der Eigentümer seine Nutzungsbefugnis von einem anderen ableitet, wie dies etwa im Fall eines Vorbehaltsnutzungsrechts mit Überlassung der Wohnung an den Eigentümer wäre.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.02.2018, 4 K 4295/16

.

3. Anschaffungsnahe Herstellungskosten

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 a EStG

Muss eine Mietwohnung nach dem plötzlichen Tod des langjährigen Mieters unerwartet saniert werden, um eine Neuvermietung überhaupt zu ermöglichen, sind die Aufwendungen in die schädliche 15 Prozent-Grenze zur Überprüfung anschaffungsnahe Herstellungskosten einzubeziehen sind.

FG Niedersachsen, Urteil vom 26.09.2017, 12 K 113/16; Rev. BFH IX R 41/17

4. Arbeitszimmer

Werbungskostenabzug bei beruflicher Nutzung einer im Miteigentum stehenden Wohnung

- Wird eine von Ehegatten gemeinsam angeschaffte Wohnung nur von einem der Ehegatten zu beruflichen Zwecken genutzt, kann dieser die AfA und Schuldzinsen nur entsprechend seinem Miteigentumsanteil als Werbungskosten geltend machen, wenn der Erwerb der Wohnung von beiden Ehegatten gemeinsam finanziert wurde.

BFH, Urteil vom 06.12.2017 – VI R 41/15

5. Vorsteuerabzug einer Holding

Vermietung eines Grundstücks an Tochtergesellschaft begründet Unternehmereigenschaft der Holdinggesellschaft

- Das Halten und Verwalten von Beteiligungen an KapGes. stellt keine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Eine „reine“ Holdinggesellschaft ist deshalb keine Unternehmerin und folglich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Greift die Holdinggesellschaft jedoch unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung der Tochtergesellschaft ein, übt sie eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, wenn die Tätigkeiten der MwSt unterliegen, wie etwa das Erbringen von administrativen, buchführerischen, finanziellen, kaufmännischen, der Informatik zuzuordnenden und technischen Dienstleistungen.
- Auch die Vermietung eines Gebäudes durch eine Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaft stellt einen Eingriff in deren Verwaltung dar, der als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist und zum Abzug der MwSt auf die Kosten berechtigt, die der Gesellschaft beim Erwerb von Anteilen an der Tochtergesellschaft entstehen.

EuGH, Urteil vom 05.07.2018 – C-320/17, Marle Participations SARL

6. Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts, § 198 Satz 1 BewG

- **Kein Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts aufgrund des Wertansatzes in der Bilanz**
- 1. Für den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts eines zum Vermögen einer Gesellschaft gehörenden Grundstücks reicht der Wertansatz des Grundstücks in der Bilanz der Gesellschaft nicht aus.
- 2. Der Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts kann regelmäßig auch nicht durch Ableitung aus dem Kaufpreis für einen Gesellschaftsanteil geführt werden.

BFH-Urteil vom 25.04.2018 II R 47/15

7. Batteriespeicher der Fotovoltaikanlage, Vorsteuerabzug

Bayerischen Landesamts für Steuern (BayLfSt):

Wird der Batteriespeicher nachgerüstet, handelt es sich um ein eigenständiges Wirtschaftsgut, das zu 100 Prozent privat genutzt wird. Ein Vorsteuerabzug scheidet aus. Ein einheitlicher Gegenstand liegt nur vor, wenn beide Komponenten – Fotovoltaikanlage und Batteriespeicher – gleichzeitig bestellt und installiert werden.

FinMin Schleswig-Holstein:

Ob der Batteriespeicher ein eigenständiges Wirtschaftsgut ist oder ob Anlage und Speicher ein Wirtschaftsgut bilden, hängt von der Bauweise (Einbau vor oder nach dem Wechseltrichter) ab.

FinMin Schleswig-Holstein, Verfügung vom 25.07.2018, Az. VI 306-S 2230-232).

8. Grunderwerbsteuer

Einheitliches Vertragswerk

- Es liegt kein einheitliches Vertragswerk vor, wenn der Käufer sowohl auf der Käufer- als auch auf der Verkäuferseite tätig ist und zumindest auf der Verkäuferseite auf das „ob“ und „wie“ der Bebauung Einfluss nehmen kann.
- Der Käufer nimmt hier nicht die Stellung eines Erwerbers des Gebäudes ein, sondern die des Bauherrn.

BFH, Urteil vom 25.04.2018, Az. II R 50/15

9. Baukindergeld

- Antrag ab dem 18. 9. möglich- bei der KfW
- Kauf / Bauantrag ab dem 1.1.2018 – 31.12.2020
- Haushalts-Einkommen bis 75.000 EURO + 15.000 je Kind
- Ast. muss selbst kindergeldberechtigt sein oder in einem Haushalt mit einer Person leben, die kindergeldberechtigt ist.
- Die Wohnung muss das einzige Objekt der Haushaltsmitglieder sein.
- Die Wohnung muss zu mind. Den Haushaltsmitgliedern gehören.
- Antrag innerhalb von drei Monaten nach Einzug
- bei Einzug vor Produktstart – bis zum 31.12.2018
- Kind muss bei Antrag geboren sein und darf nicht älter als 18 Jahre
- 12.000 EURO je Kind für 10 Jahre

10. § 7 i EStG

Denkmalbescheinigung

- Bestandskräftige Einkommensteuerfestsetzungen können noch zugunsten der Steuerbürger geändert werden, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde nachreicht.
- § 175 AO

FG Köln, Urteil vom 26.04.2018, 6 K 726/16

11. Blockheizkraftwerke

Ertragsteuerliche Behandlung von Blockheizkraftwerken

- Blockheizkraftwerke sind wesentliche **Gebäudebestandteile**, wenn sie neben der Stromerzeugung auch der Beheizung und Warmwasserversorgung dieses Gebäudes dienen.
- Ein Blockheizkraftwerk stellt eine **Betriebsvorrichtung** dar, wenn das Blockheizkraftwerk dergestalt den unmittelbaren betrieblichen Zwecken des Gewerbebetriebs der Strom- und Wärmeerzeugung dient, dass demgegenüber der allgemeine Funktionszusammenhang mit dem Gebäude in den Hintergrund tritt.

OFD Niedersachsen, Verfügung vom 15.09.2015 - S 2240-186-St 222/St 221

12. § 27 Abs. 19 UStG Bauträgerfälle

Umsatzsteuerfestsetzung in Bauträgerfällen zulasten des Bauunternehmers änderbar

Für die Änderung von Umsatzsteuerfestsetzungen zulasten eines Bauunternehmers in sogenannten Bauträgerfällen gemäß § 27 Abs. 19 UStG reicht es aus, wenn dem Unternehmer gegen den Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Änderung der Festsetzung ein abtretbarer Anspruch zustand
FG Münster, Urteil vom 15.05.2018, Az.: 5 K 3278/15 U,

13. § 13 b UStG

Rückzahlungen an Bauträger sind zu verzinsen

- Ändert das Finanzamt zugunsten des Steuerpflichtigen eine von Anfang an rechtswidrige Umsatzsteuerfestsetzung und führt dies zu einem Erstattungsbetrag, so sind Erstattungszinsen festzusetzen.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.01.2018 - 12 K 2324/17;

Revision anhängig, BFH-Az. V R 8/18

14. Rückabwicklung der Bauträger-Fälle

Schuldet ein Bauträger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG nicht, so ist die Festsetzung zu seinen Gunsten zu ändern.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.01.2018 - 12 K 2323/17, Revision anhängig, BFH-Az. V R 7/18).

V. LOHNSTEUER

1. Sachbezüge

Berechnung der 44 €-Freigrenze bei Sachbezügen

- Liefert der Arbeitgeber die Ware in die Wohnung des Arbeitnehmers, liegt eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer vor. Der Vorteil hieraus ist in die Berechnung der Freigrenze von 44 € einzubeziehen.
- Entsprechendes gilt, wenn der günstigste Einzelhandelspreis des Sachbezugs am Markt im Versand- oder Onlinehandel gefunden wird. Ist der Versand dort als eigenständige Leistung ausgewiesen und nicht bereits im Einzelhandelsverkaufspreis und damit im Endpreis i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG enthalten, tritt der geldwerte Vorteil aus der Lieferung „nach Hause“ bei der Berechnung der Freigrenze von 44 € zum Warenwert hinzu.

BFH, Urteil vom 06.06.2018 - VI R 32/16; veröffentlicht am 22.08.2018

2. Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand

Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand führt nicht zu Lohnzufluss

- Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands sind kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn und deshalb erst in der Auszahlungsphase zu versteuern.
- Dies gilt auch für Fremd-Geschäftsführer einer GmbH.
- Gegen die Auffassung der Finanzverwaltung.

BFH-Urteil vom 22.02.2018 VI R 17/16

3. Gewährung von Krankenversicherungsschutz

Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn

- Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist in Höhe der Arbeitgeberbeiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine Geldzahlung verlangen kann.
- Demgegenüber wendet der Arbeitgeber Geld und keine Sache zu, wenn er einen Zuschuss unter der Bedingung zahlt, dass der Arbeitnehmer mit einem vom ihm benannten Unternehmen einen Versicherungsvertrag schließt.

BFH-Urteil vom 07.06.2018 VI R 13/16

BFH-Urteil vom 04.07.2018 VI R 16/17

4. Private Pkw-Nutzung

Verteilung einer einmaligen Zuzahlung zu den Anschaffungskosten

- Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Sätze 2 und 3 LStR) ist eine in einer Summe erfolgte Zuzahlung eines Arbeitnehmers zur Anschaffung eines ihm auch zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Kfz auf die Nutzungsdauer des Kfz gleichmäßig zu verteilen.
- Die Zuzahlung mindert den monatlichen geldwerten Vorteil aus der privaten Kfz-Nutzung bereits auf der Einnahmenseite, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer die Dauer der Nutzungsüberlassung ausdrücklich vereinbart wurde.

FG Niedersachsen, Urteil vom 16.04.2018 – 9 K 162/17

5. PKW Nutzung

Bewertung einer privaten Pkw-Nutzung bei Barlohnnumwandlung

- Verzichtet ein Arbeitnehmer unter Abänderung seines Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns und gewährt der Arbeitgeber ihm stattdessen einen Sachlohn in Form der Privatnutzung eines Betriebs-Kfz, ist der verbliebene Barlohn mit dem Nennwert und der Sachlohn mit den Werten des § 8 Abs. 2 und 3 EStG anzusetzen.

FG Niedersachsen, Urteil vom 09.10.2017 – 9 K 74/17

6. Übernahme von Versicherungs-, Kammer- und Vereinsbeiträgen

Übernahme von Versicherungs-, Kammer- und Vereinsbeiträgen für eine angestellte Rechtsanwältin führt zu Arbeitslohn

- Übernimmt die Arbeitgeberin für einen angestellten Rechtsanwalt Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Rechtsanwaltskammer und zum Deutschen Anwaltsverein sowie die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach, führt dies zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, da die Übernahme nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse der Klägerin als Arbeitgeberin liegt.

FG Münster, Urteil vom 01.02.2018 – 1 K 2943/16 L

7. Nettolohnvereinbarungen

Fragen im Zusammenhang mit Nettolohnvereinbarungen

- Die OFD NRW hat sich ausführlich zu steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Nettolohnvereinbarungen geäußert.

OFD Nordrhein-Westfalen vom 15.08.2018 - S 2367-2017/0004-St 213, S 1301-2017/0058-St, 126/St 127

7. Nettolohnvereinbarungen

1. Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber
2. Rückzahlung von Arbeitslohn während der unbeschränkten Steuerpflicht
3. Einkommensteuernachzahlung während der unbeschränkten Steuerpflicht
4. Einkommensteuererstattung nach Aufgabe der unbeschränkten Steuerpflicht
5. Ermittlung des Jahresarbeitslohns bei Zufluss von sonstigen Bezügen nach Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht
6. Einkommensteuerliche Behandlung der Nachzahlungs- und Erstattungszinsen (§ 233a AO)
7. Steuerberatungskosten als Arbeitslohn
8. Behandlung von Arbeitslohn, für den der Arbeitgeber zu Unrecht keine Lohnsteuer abgeführt hat, bei unbeschränkter Steuerpflicht
9. Behandlung von Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber zu Recht keine Lohnsteuer einbehalten hat
10. Behandlung von Arbeitslohn, für den der Arbeitgeber zu Unrecht Lohnsteuer abgeführt hat
11. Besteuerungsrecht nach dem DBA in den Fällen, in denen ins Inland entsandte Arbeitnehmer auch im Ausland tätig werden
12. HypoTax
13. Werbungskostenabzug/steuerfreie Arbeitgebererstattungen
14. Behandlung von Sozialversicherungsbeiträgen
15. Kindergeld

8. Doppelte Haushaltsführung

Kürzung bei kostenlosen Mahlzeiten

- Wenn der Arbeitgeber kostenlose Mahlzeiten stellt, ist eine Kürzung der abziehbaren Werbungskosten für Verpflegungsmehraufwand auch dann zulässig ist, wenn der Arbeitnehmer diese Möglichkeit nicht wahrnimmt.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2017 - 5 K 432/17

9. Kosten für eine Eventagentur

- Beauftragt ein Arbeitgeber eine Eventagentur mit der Organisation sportlicher Veranstaltungen für Mitarbeiter, führen die Kosten für die Organisationsleistungen zu Arbeitslohn.

FG Köln, Urteil vom 22.02.2018 – 1 K 3154/15

10. § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG

Personalrabatte

Vertrieb von Waren und Dienstleistungen iSv § 8 Abs. 3 EStG

- Der Arbeitgeber vertreibt eine Ware oder Dienstleistung, wenn er sie als eigene am Markt verfügbar macht. Es ist nicht erforderlich, dass der Vertrieb gegenüber Letztverbrauchern erfolgt. Der Vertrieb nach den Vorgaben eines Auftraggebers reicht aus.

BFH, Urteil vom 26.04.2018 – VI R 39/16

11. Betriebsveranstaltung

Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsveranstaltung

- Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsveranstaltung (hier: Weihnachtsfeier) gehen steuerrechtlich nicht zu Lasten der tatsächlich Feiernden

Gegen BMF-Schreiben vom 14.10.2015 – IV C 5 - S 2332/15/100001).

FG Köln, Urteil vom 27.06.2018 - 3 K 870/17; Revision anhängig, BFH-Az. VI R 31/18).

12. Verbilligte Überlassung von GmbH-Anteilen

Verbilligte Überlassung von GmbH-Anteilen als Arbeitslohn

- Der verbilligte Erwerb einer GmbH-Beteiligung durch einen leitenden Arbeitnehmer des Arbeitgebers kann auch dann zu Arbeitslohn führen, wenn nicht der Arbeitgeber selbst, sondern ein Gesellschafter des Arbeitgebers die Beteiligung veräußert.

BFH, Urteil vom 15.03.2018, VI R 8/16

VI. KINDERGELDRECHT

1. Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht

Kindergeldanspruch eines Gewerbetreibenden bei fiktiver unbeschränkter Steuerpflicht

- Bei Gewerbetreibenden, die ohne Wohnsitz und ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nur monatsweise tätig sind und antragsgemäß als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, besteht der Anspruch auf Kindergeld für die Monate, in denen sie ihre inländische Tätigkeit ausüben.
- bei Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit kommt es für die gebotene monatsweise Betrachtung nicht auf den Zufluss von Einnahmen an.

BFH-Urteil vom 14.03.2018 III R 5/17

2. Berufsbegleitendes Masterstudium

Kindergeld für ein berufsbegleitendes Masterstudium

- Kindergeld für ein bis 25-jähriges Kind in Berufsausbildung wird nur gewährt, wenn es nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung nicht erwerbstätig ist.
- Im Streitfall hatte die Tochter der Klägerin ihr Bachelorstudium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit der Studienrichtung Dienstleistungsmanagement an der Dualen Hochschule am 30. September 2015 mit dem Bachelor of Arts abgeschlossen. Ihr Ausbildungsbetrieb beschäftigt sie seit 1. Oktober 2015 als Angestellte in Vollzeit. Zeitgleich begann die Tochter ein berufsbegleitendes Masterstudium im Studiengang Wirtschaftspsychologie mit geplantem Abschluss Master of Science Wirtschaft und Psychologie.
- Nach Auffassung der beklagten Familienkasse besteht seit Oktober 2015 kein Anspruch auf Kindergeld mehr. Das Masterstudium sei ein weiterbildender Studiengang.
- FG:
Abgeschlossen ist die erstmalige Berufsausbildung erst mit Abschluss des Masterstudiums. Eine erstmalige Berufsausbildung müsse nicht bereits „mit dem ersten (objektiv) berufsqualifizierenden Abschluss erfüllt sein“. Dieser führe die Erstausbildung nicht fort.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Januar 2018 (6 K 3796/16; Revision anhängig III R 26/18).

3. Zählkinder

Zählkindervorteil in einer „Patchwork-Familie“

- 1. Leben die Eltern eines gemeinsamen Kindes in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen und sind in deren Haushalt auch zwei ältere, aus einer anderen Beziehung stammende Kinder eines Elternteils aufgenommen, erhält der andere Elternteil für das gemeinsame Kind nicht den nach § 66 Abs. 1 EStG erhöhten Kindergeldbetrag für ein drittes Kind.
- 2. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass einem in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebenden Elternteil im Hinblick auf die in seinem Haushalt lebenden, bei ihm kindergeldrechtlich nicht zu berücksichtigenden Kinder des anderen Elternteils der Zählkindervorteil versagt wird, während einem Stiefelternteil dieser Zählkindervorteil für die Kinder seines Ehegatten gewährt wird.

BFH, Urteil vom 25.04.2018 – III R 24/17

4. Einheitliche Berufsausbildung

Bachelorstudium „Business Administration“ als einheitliche mehraktige Berufsausbildung

- Das Bachelorstudium im Bereich Business Administration mit dem Schwerpunkt „Management & Finance“ bei der ADG Business School stellt eine Berufsausbildung i.S.d. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2a EStG dar.
- Allerdings sind beim BFH derzeit mehrere Revisionsverfahren zu der Frage anhängig, ob eine während des zweiten Ausbildungsabschnitts parallel ausgeübte Erwerbstätigkeit immer eine schädliche Zäsur bildet, die eine Erstausbildung entfallen lässt, auch wenn die Erwerbstätigkeit neben der Ausbildungsmaßnahme Voraussetzung für den angestrebten Abschluss ist.

FG Münster, Urteil vom 16.08.2018, 10 K 3767/17 Kg

VII. INVESTMENTSTEUERRECHT

1.

Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der am 01.01.2018 geltenden Fassung

BMF, Schreiben vom 28.08.2018

IV C 1 - S 1980-1/16/10010

VIII. KÖRPERSCHAFTSTEUER

1. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG

Geplante Neuregelung des Verlustabzugs nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG

- Beschluss des Bundeskabinetts vom 01.08.2018
- Nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG (§ 8c Satz 1 KStG a. F.) geht der Verlustvortrag anteilig unter, wenn ein sog. **schädlicher Beteiligungserwerb** erfolgt, d.h. mittelbar oder unmittelbar mehr als 25% der Anteile an einer Kapitalgesellschaft auf einen neuen Eigentümer übertragen werden.
Diese Regelung ist gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.03.2017 (2 BvL 6/11) für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2015 verfassungswidrig.
- Die verfassungswidrige Regelung wird – zeitraumbezogen – **ersatzlos gestrichen**. § 34 Abs. 6 KStG wird zu diesem Zweck entsprechend ergänzt:

1. § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG (2)

- Das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit von § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG (vollständiger Verlustuntergang bei **Beteiligung zu mehr als 50%**) ausdrücklich offengelassen.
- Ein diesbezügliches Verfahren ist beim Bundesverfassungsgericht anhängig (2 BvL 19/17).

2. Beweislast für vGA

Kein Nachweis der betrieblichen Veranlassung von Aufwendungen einer GmbH notwendig

FA trägt Beweislast für vGA

- 1. Eine Kapitalgesellschaft verfügt aus körperschaftsteuerlicher Sicht über keine außerbetriebliche Sphäre so dass alle Aufwendungen der Klägerin als Betriebsausgabe und sämtliche von der Gesellschaft angeschaffte Wirtschaftsgüter als Betriebsvermögen zu behandeln sind; ein Nachweis der betrieblichen Veranlassung von Aufwendungen einer GmbH ist daher nicht notwendig.
- 2. Lediglich bei einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung der Aufwendungen ist nach § 8 Abs. 3 S. 2 KStG eine außerbilanzielle Hinzurechnung der Aufwendungen notwendig. Dafür trägt das FA die Beweislast (objektive Feststellungslast).
- 3. Bestreitet die GmbH eine private Nutzung eines zu ihrem Betriebsvermögen gehörenden Mercedes und steht dem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer für private Fahrten ein anderes, privates Fahrzeug von Mercedes zur Verfügung, das dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar ist bzw. einen höheren Gebrauchswert hat, ist nach den Grundsätzen des BFH (Urteil vom 04.12.2012, VIII R 42/09) der Anscheinsbeweis für eine private Nutzung des betrieblichen Pkws entkräftet. **Zur Annahme einer vGA müsste das FA eine private Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs beweisen.**

FG München v. 11.06.2018 - 7 K 634/17

3. Verdeckte Einlage durch Forderungsverzicht des GmbH-Gesellschafters

- **Teilwert der Forderung entspricht ihrem Nennwert, wenn diese durch das Aktivvermögen der GmbH in voller Höhe abgedeckt ist.**

FG München, Urteil vom 09.04.2018
7 K 729/17, EFG 2018 S. 1126 Nr. 1

3. Verdeckte Einlage durch Forderungsverzicht des GmbH-Gesellschafters (2)

1. Verzichtet der Gesellschafter aus Gründen des Gesellschaftsverhältnisses auf eine Forderung gegen die Kapitalgesellschaft, erbringt er eine – mit dem Teilwert der Forderung zu bewertende – verdeckte Einlage, wobei der durch den Forderungsverzicht innerhalb der Bilanz der Kapitalgesellschaft entstandene Gewinn außerbilanziell in Höhe des Teilwerts der Forderung zu neutralisieren ist.
2. Für die Ermittlung des Teilwerts der vom Gesellschafter erlassenen Forderung ist auf den Wert abzustellen, den die Kapitalgesellschaft als Betriebsinhaberin für den Erwerb der Forderung oder die Herbeiführung des Verzichts hätte aufwenden müssen.
3. Der Teilwert einer Darlehensforderung ist im Wege der Schätzung aufgrund der am Bilanzstichtag gegebenen objektiven Verhältnisse zu ermitteln und wird durch die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Schuldners und durch ihre Verzinslichkeit beeinflusst.
4. Ist das Eigenkapital der Kapitalgesellschaft negativ, sind jedoch stille Reserven vorhanden, die die latente Überschuldung so weit beseitigen, dass die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft durch ihr aktives Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) gedeckt sind, und ist das auf diese Weise ermittelte Eigenkapital positiv, so ist bei der Bewertung der verdeckten Einlage die Darlehensforderung mit ihrem Nennwert anzusetzen, denn bei positivem Eigenkapital kann regelmäßig von einer „wirtschaftlich gesunden Kapitalgesellschaft“ und damit ganz allgemein von einer ausreichenden Bonität ausgegangen werden.

4. Spende als vGA

Umqualifizierung einer Spende in eine vGA bei besonderem Näheverhältnis zwischen Empfänger und Gesellschafter der spendenden Gesellschaft

- Die Klägerin spendete in erheblichem Umfang von ihr gekaufte Kunstwerke an eine von ihren beherrschenden Gesellschaftern gegründete Stiftung.
Das FG sah hierin eine vGA an die Gesellschafter und versagte den Spendenabzug bei der KapGes.
- Entscheidend ist, dass die Gesellschafter der GmbH als alleinige Stifter einen materiellen Vorteil aus den Zuwendungen der GmbH an die Stiftung dadurch erzielen, dass sie insoweit von eigenen Aufwendungen zur Erreichung des Stiftungszwecks befreit werden.

FG Köln, Urteil vom 21.03.2018 – 10 K 2146/16

5. Anwendung des § 8b Abs. 5 KStG

- **Pensionstreuhand: Einkünfteerzielungsabsicht – Anwendung des § 8b Abs. 5 KStG**
- Ein nicht gemeinnütziger Verein ist auch dann mit Einkünfteerzielungsabsicht tätig, wenn er die Kapitalerträge aus dem ihm treuhänderisch übertragenen Vermögen nach Abzug seines Verwaltungsaufwands auskehren muss.
- Die Nichterwähnung der Werbungskosten in § 8b Abs. 5 KStG ist eine gesetzliche Lücke, die im Wege der Auslegung dadurch zu schließen ist, dass bei Einkünften aus Kapitalvermögen von den Bezügen, die bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, 5% als Ausgaben gelten, die nicht als Werbungskosten abgezogen werden dürfen.

FG Düsseldorf, Urteil vom 15.05.2018 – 6 K 357/15 K

6. Pensionsrückstellung

Neu Heubeck Richttafeln

Die seit 2005 verwendeten Richttafeln 2005 G sollen nun durch die neuen **Richttafeln 2018 G** ersetzt werden.

Die geringere Häufigkeit von Invaliditätsfällen bei älteren Arbeitnehmern und die bei Personen mit höheren Renten festgestellte höhere Lebenserwartung seien nun durch entsprechend angepasste Wahrscheinlichkeiten berücksichtigt.

Durch den Übergang von den Richttafeln 2005 G auf die Richttafeln 2018 G sei ein Anstieg der Pensionsrückstellungen – in Abhängigkeit von der Bestandszusammensetzung und den sonstigen Rechnungsannahmen – zwischen 0,8 % und 1,5 % (Steuerbilanz) bzw. zwischen 1,5 % und 2,5 % (Handelsbilanzen) als Einmaleffekt zu erwarten.

6. Pensionsrückstellung (2)

Neu Heubeck Richttafeln

Dieser Einmaleffekt muss gemäß § 6a Abs. 4 S. 2 EStG in der **Steuerbilanz** auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden.

In der **Handelsbilanz** wird er sofort in voller Höhe aufwandswirksam (HGB).

Nach **IFRS (IAS 19)** gehört der Einmaleffekt zu den versicherungsmathematischen Gewinnen / Verlusten aus Veränderungen der demografischen Annahmen (IAS 19.76a und 19.141c), die separat ausgewiesen werden müssen, aber nicht aufwandswirksam sind.

8. Pensionsrückstellung

Kleine Anfrage von Abgeordneten der FDP

Fiskalischen Auswirkungen bei einer Senkung des Zinssatzes?

Senkung des Abzinsungzinssatzes auf	Mindereinnahmen in MrD. EURO
5 %	11,4
4%	24,6
3%	40,0

IX GEWERBESTEUERRECHT

1. Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg

Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der EU können der Gewerbesteuer unterliegen, wenn sie die Voraussetzungen des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs nicht erfüllen und zum Beispiel nicht aus so genannten aktiven Einkünften stammen.

Diese Regelung verstößt nach einer **Entscheidung EuGH** gegen EU-Recht

EuGH, Urteil vom 20. September 2018
in der Rechtssache EV (C-685/16)

2. Gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnungen

Verfassungsmäßigkeit der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnungen

auch die Höhe des fiktiven Zinsanteils wurde vom BFH abgesegnet

- Nach Auffassung des BFH ist das aktuelle – und künftige – Zinsniveau für die Hinzurechnungstatbestände unbeachtlich.
- Es bleibt abzuwarten, ob diese Haltung auch fortgeführt werden kann, wenn sich eine Anpassung der Zinshöhe in § 238 AO ergeben sollte.

BFH, Urteil vom 14. Juni 2018, Az. III R 35/15

3. Hinzurechnung gem. § 8 Nr. 1d GewStG

Hinzurechnung gem. § 8 Nr. 1d GewStG von „unterjährig“ als Herstellungskosten des Umlaufvermögens zu qualifizierenden Finanzierungsentgelten

- Soweit Miet- und Pachtzinsen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens führen, sind sie jedenfalls in den Fällen dem Gewinn gem. § 8 Nr. 1d GewStG hinzuzurechnen, in denen die Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens vor dem Bilanzstichtag aus dem Betriebsvermögen ausscheiden.

FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.03.2018 – 1 K 243/15

4. Einbringungsgewinn I

Einbringungsgewinn I bei teilweiser Veräußerung von sperrfristbehafteten Anteilen unterliegt nicht der Gewerbesteuer

- Der durch die teilweise Veräußerung von sperrfristbehafteten Anteilen durch eine natürliche Person nach einem Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft zu berücksichtigende Einbringungsgewinn I unterliegt nicht der Gewerbesteuer.
- Grundlage hierfür ist, dass im Rahmen des Formwechsels die Personengesellschaft den Gewerbebetrieb vollständig eingestellt hat und dies – soweit § 7 Satz 2 GewStG nicht greift – ein Umstand ist, der von der Belastung mit Gewerbesteuer auszunehmen ist.
- Der Einbringungsgewinn spiegelt in diesem Zusammenhang lediglich die rückwirkende teilweise Aufdeckung der stillen Reserven im Rahmen der Einbringung der Mitunternehmeranteile der Personengesellschaft in die Kapitalgesellschaft wider. Insofern führt die Veräußerung von einigen (nicht allen) sperrfristbehafteten Anteilen gerade nicht zur rückwirkenden abweichenden Betrachtung, dass hierdurch auch der Betrieb der Personengesellschaft im Rahmen des Formwechsels nur teilweise (und nicht vollständig) eingestellt wurde.

FG Köln, Urteil vom 19.07.2018 – 6 K 2507/16

5. Hinzurechnung

Hinzurechnung von transaktionsbezogenen Zahlungen bei computerisierten Reiseinformations- und -vertriebssystemen

- Wird eine Zahlung an einen Plattformbetreiber nur für einen Vermittlungserfolg geschuldet, so kann diese, auch wenn der Vertrag die Begriffe „Rechteübertragung“ und „Softwarenutzung“ enthält, wie die Provision eines Handelsvertreters oder eines Handelsmaklers als Vergütung einer Dienstleistung zu würdigen sein.
- Derartige Entgelte eines Reiseveranstalters an den Plattformbetreiber für die Buchung von Reiseleistungen sind mithin keine Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten.

BFH, Urteil vom 26.04.2018 - III R 25/16